



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Richtlinie über die Förderung der Weiterbildung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen

Vom 9. Juli 2015

1 Rechtsgrundlage und Zwecksetzung

1.1 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der Weiterbildung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen. Die Zuschüsse werden gewährt, um die branchenbezogene Qualifizierung von Beschäftigten im Sinne des § 7 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Unternehmen des Güterkraftverkehrs im Sinne von § 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes zu fördern, ihre betriebliche Einsatzfähigkeit zu verbessern und ihnen damit größere Chancen auf dem deutschen und europäischen Arbeitsmarkt zu sichern.

1.2 Die Zuwendung ist eine Beihilfe, die der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), unterfällt. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen hinsichtlich der Ausbildungsbeihilfen, insbesondere Artikel 1 bis 12, Artikel 31 und Anhang I bis III, müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

1.3 Es gilt die Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

KMU sind danach Unternehmen, die

- a) weniger als 250 Personen beschäftigen und
- b) die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder
- c) deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Bei der Ermittlung des KMU-Status, insbesondere der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte, ist Anhang I Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 anzuwenden.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden ausschließlich allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen in Form von Lehrgängen, Seminaren und Schulungen nach der Anlage zu dieser Förderrichtlinie. Allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen sind solche, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen mit einer Mindestdauer von vier Unterrichtsstunden (jeweils mindestens 45 Minuten), bei denen das Lehrgangspersonal und die Weiterbildungsteilnehmer persönlich anwesend sein müssen (Präsenzpflicht).

2.2 Weiterbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung von Ausbildungsnormen, die durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind, sind nicht förderfähig.

3 Zuwendungsberechtigung

3.1 Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen, die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind.

Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt.

3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,

- a) über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird;
- b) die sich entsprechend Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 18 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Schwierigkeiten befinden;



- c) an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind;
- d) welche einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Satz 1 Buchstabe a gilt auch für einen Antragsteller, der zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung treffen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Beginn der Maßnahme

Um den Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu belegen, muss der Beihilfeempfänger den schriftlichen Antrag mit allen nach Nummer 6 erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben. Förderfähig sind deshalb nur Maßnahmen, mit denen erst nach Antragstellung auf Förderung begonnen wird. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrages zu werten.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2 sind nur förderfähig, soweit die eingesetzten Weiterbildungsstätten bzw. -träger nachweisbar über eine der folgenden Qualifikationen verfügen:

- a) Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung (AZAV),
- b) Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) oder
- c) Anerkennung einer für die Maßnahme zuständigen Einrichtung (insbesondere Behörde oder Kammer).

Weitergehende Anforderungen an die Qualifikation der Weiterbildungsstätten bzw. -träger nach den maßgeblichen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten und Förderhöhe

5.2.1 Als zuwendungsfähige Kosten werden anerkannt:

- a) bei intern durchgeführten Maßnahmen die Personalkosten für die Ausbilder in Höhe von pauschal 35 Euro je Unterrichtsstunde nach Nummer 2.1 Satz 3 oder
- b) bei extern durchgeführten Maßnahmen die vom Anbieter in Rechnung gestellten Schulungskosten (Seminargebühren, Teilnahmegebühren). Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

5.2.2 Als Personalkosten für Weiterbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Weiterbildungsteilnehmer an der Maßnahme teilnehmen, werden pauschal pro Unterrichtsstunde nach Nummer 2.1 Satz 3 und Teilnehmer 12 Euro als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.

5.2.3 Für alle anderen Kosten im Zusammenhang mit einer Maßnahme, insbesondere direkt damit zusammenhängende Reisekosten sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Maßnahme verwendet werden, werden pauschal pro Schultag und Teilnehmer 30 Euro als zuwendungsfähige Kosten anerkannt. Unterbringungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

5.3 Als zuwendungsfähige Kosten werden je schweres Nutzfahrzeug höchstens 1 500 Euro anerkannt. Die Förderhöhe beträgt bei KMU 60 Prozent und bei anderen Antragstellern 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten nach den Nummern 5.2.1 bis 5.2.3.

5.4 Der Zuwendungshöchstbetrag je Unternehmen (unternehmensbezogener Zuwendungshöchstbetrag) ermittelt sich aus dem Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von bis zu 900 Euro bei KMU und 750 Euro bei anderen Antragstellern, multipliziert mit der Anzahl der zum 15. September 2014 auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigentümer oder Halter zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.

5.5 Der Zuwendungshöchstbetrag je Maßnahme darf in einem Unternehmen 2 Mio. Euro nicht überschreiten.

5.6 Kumulierung

Eine nach dieser Richtlinie bewilligte Zuwendung darf nicht mit anderen staatlichen Beihilfen und Zuschüssen kumuliert werden.

6 Antrag

6.1 Antragsverfahren, Antragsfrist, Antragsform

6.1.1 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Güterverkehr (BAG). Die zu verwendende Anschrift ergibt sich aus dem amtlichen Antragsformular.



6.1.2 Antragsberechtigt sind die in Nummer 3.1 genannten Unternehmen. Die Voraussetzung, dass Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes durchgeführt wird, muss sich zum Zeitpunkt der Antragstellung

- a) bei gewerblichem Güterkraftverkehr durch die vorgeschriebene Berechtigung oder
- b) bei Werkverkehr durch Anmeldung zum Register nach § 15a des Güterkraftverkehrsgesetzes

nachweisen lassen. Bei Partnerunternehmen nach Anhang I Artikel 3 Absatz 2 und verbundenen Unternehmen nach Anhang I Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 können die beteiligten Unternehmen eigenständige Anträge stellen, soweit sie juristisch selbständig sind und die Antragsberechtigung nach Satz 1 vorliegt. Auch im Falle des Satzes 3 erfolgt die Ermittlung des KMU-Status nach Anhang I Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

6.1.3 Antragsfristen, Antragseingang, vorzeitiger Beginn

6.1.3.1 Die Anträge auf Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind jeweils frühestens ab dem 3. August 2015 und spätestens bis zum 30. November 2015 zu stellen.

6.1.3.2 Für den Zeitpunkt der Antragstellung und die Reihung der Anträge ist das Eingangsdatum des vollständigen und bescheidungsreifen Antrags nach den Nummern 6.1.4.1 oder 6.1.4.3 bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich. Unvollständige oder fehlerhafte Anträge führen nicht zur Frist- und Rangwahrung nach Satz 1. Die Anträge werden nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet.

6.1.3.3 Nach Eingang des Förderantrags bei der Bewilligungsbehörde kann auch bei noch ausstehender Entscheidung über den Antrag mit der beantragten Maßnahme begonnen werden.

6.1.3.4 Ein Anspruch auf Förderung bei noch ausstehender Entscheidung über den Förderantrag wird durch den vorzeitigen Beginn nach Nummer 6.1.3.3 nicht erlangt.

6.1.4 Antragstellung

6.1.4.1 Förderanträge können auf elektronischem Wege bei der in Nummer 6.1.1 genannten Bewilligungsbehörde unter Verwendung des dafür bereitgestellten Portals gestellt werden. Die für die Bearbeitung erforderlichen Anlagen sind in diesem Fall über das Portal zu übermitteln. Die Bewilligungsbehörde übermittelt dem Antragsteller ein Kontrollformular, das unterschrieben und mit Firmenstempel versehen auf elektronischem Wege, per Telefax oder auf dem Postweg an die Bewilligungsbehörde zurückzusenden ist. Wenn das unterschriebene Kontrollformular innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des elektronischen Antrages bei der Bewilligungsbehörde eingeht, ist für die Wahrung der Antragsfrist und die Reihung der Anträge nach Nummer 6.1.3.2 das Datum der elektronischen Antragstellung maßgeblich, wenn der Antrag vollständig und bescheidungsreif mit den erforderlichen Anlagen vorliegt. Nummer 6.1.3.2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist der Antrag nicht vollständig oder fehlerhaft, weist die Bewilligungsbehörde den Antragsteller darauf hin.

6.1.4.2 Das im Rahmen dieser Förderrichtlinie zu verwendende Portal für die elektronische Antragstellung ist über die Internetadresse <https://antrag-bvbs.bund.de/> erreichbar.

6.1.4.3 Abweichend von den Nummern 6.1.4.1 und 6.1.4.2 können Förderanträge auch schriftlich auf dem Postweg oder per Telefax unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks gestellt werden. Der amtliche Vordruck kann über die Internetseite <http://www.bag.bund.de> bezogen werden. In diesem Fall ist das mit einer Unterschrift des Vertreters des Unternehmens versehene Antragsformular an die in Nummer 6.1.1 genannte Bewilligungsbehörde zu senden. Im Übrigen gilt Nummer 6.1.4.1 Satz 6 entsprechend.

6.1.4.4 Die Antragstellung per Email ist nicht möglich.

6.1.5 Angaben und Erklärungen im Antrag

6.1.5.1 Mit dem Antrag hat der Antragsteller Angaben

- a) zum Namen und zur Größe des antragstellenden Unternehmens,
- b) zur Zuwendungsberechtigung nach Nummer 3.1,
- c) über die Nummer der geplanten Maßnahme nach der Anlage zu dieser Förderrichtlinie sowie den voraussichtlichen Beginn und voraussichtlichen Abschluss der Maßnahme,
- d) zu der Anzahl der Weiterbildungsteilnehmer,
- e) zu den Kosten der Maßnahme nach den Nummern 5.2.1 bis 5.2.3 und
- f) zur Höhe der für die Durchführung der Maßnahme benötigten öffentlichen Finanzmittel

zu machen. Einzelheiten ergeben sich aus der Internetseite <http://www.bag.bund.de>, der Portalseite für die elektronische Antragstellung, aus den amtlichen Vordrucken oder aus Merkblättern der Bewilligungsbehörde.

6.1.5.2 Die voraussichtlichen Aufwendungen je Maßnahme müssen nach Kalenderjahren aufgeschlüsselt angegeben werden. Die Kosten müssen belegbar und transparent sein.

6.1.5.3 Erklärung zum KMU-Status

Im Antrag hat der Antragsteller eine Erklärung zur Einstufung als KMU abzugeben.

6.1.5.4 Erklärung zur Kumulierung

Im Antrag hat der Antragsteller eine Erklärung abzugeben, dass keine weiteren staatlichen Beihilfen und Zuschüsse für die beantragten Weiterbildungsmaßnahmen



- a) bereits ausgezahlt wurden oder
- b) beantragt wurden oder
- c) noch beantragt werden sollen.

6.1.6 Nachweise

6.1.6.1 Mit der Antragstellung hat der Antragsteller die Anzahl der zum Stichtag 15. September 2014 zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge im Unternehmen mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

6.1.6.2 Zum Nachweis werden folgende Unterlagen als elektronische Kopie oder Papierkopie anerkannt:

- a) Fahrgestellnummer durch die Straßenverkehrsbehörde oder
- b) Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein).

Bei mehr als zehn nachzuweisenden Fahrzeugen sollte der Nachweis durch elektronische Kopie oder Papierkopie der Fahrgestellnummer der Straßenverkehrsbehörde erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen in elektronischer Form oder Papierform als Nachweis zulassen.

6.1.6.3 Aus den vorgelegten Nachweisen muss ersichtlich sein:

- a) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs,
- b) das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs,
- c) die Art des Fahrzeugs,
- d) der Tag der Zulassung und
- e) der Fahrzeughalter.

Sind Fahrzeughalter und Antragsteller nicht identisch, ist dem Antrag der Nachweis des Eigentums des Antragstellers an den Fahrzeugen beizufügen, beispielsweise in Form einer elektronischen Kopie oder Papierkopie der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief).

6.1.6.4 Abweichend von den Nummern 6.1.6.2 und 6.1.6.3 kann zum Nachweis der Anzahl der zum Stichtag 15. September 2014 auf das Unternehmen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge auf das Aktenzeichen des entsprechenden Förderbescheides nach der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 11. August 2014 verwiesen werden.

6.1.6.5 Wird mehr als ein Förderantrag im Bewilligungszeitraum gestellt, kann bei dem späteren Antrag jeweils auf die im Erstantrag nachgewiesenen Fahrzeuge verwiesen werden, soweit im Erstantrag eine für den Folgeantrag ausreichende Anzahl von Fahrzeugen für den unternehmensbezogenen Zuwendungshöchstbetrag nach Nummer 5.4 nachgewiesen wurde. Die doppelte Anrechnung von Fahrzeugen für verschiedene Förderanträge ist unzulässig.

6.1.6.6 Nicht durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachgewiesene Fahrzeuge werden bei der Berechnung des unternehmensbezogenen Zuwendungshöchstbetrages nach Nummer 5.4 nicht berücksichtigt.

6.1.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zur Aufhebung oder Änderung der Höhe des Zuschusses führen könnten.

6.1.8 Legt der Antragsteller von der Bewilligungsbehörde angeforderte Unterlagen oder Erklärungen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist vor, so kann die Bewilligungsbehörde ohne weitere Aufforderung zur Vorlage nach Aktenlage entscheiden. Die Bewilligungsbehörde kann die Frist zur Vorlage auf Antrag verlängern.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

6.2.2 Bewilligungszeitraum ist der 3. August bis 31. Dezember 2015, soweit im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist.

7 Verwendungsnachweisverfahren, Verwendungsnachweisfrist, Verwendungsnachweisform

7.1 Vorlage des Verwendungsnachweises

7.1.1 Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) ist der Bewilligungsbehörde spätestens innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme

- a) auf elektronischem Wege unter Verwendung des dafür bereitgestellten Portals oder
- b) schriftlich auf dem Postweg oder per Telefax unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks

vorzulegen, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

7.1.2 Die im Rahmen der elektronischen Einreichung der Verwendungsnachweise erstellten Kontrollformulare sind unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen auf elektronischem Wege, per Telefax oder auf dem Postweg an die Bewilligungsbehörde zu senden. Maßgeblich für die Wahrung der Frist nach Nummer 7.1.1 ist der Eingang des elektronischen Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde, sofern das unterschriebene Kontrollformular



innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des elektronischen Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde einget.

7.1.3 Das im Rahmen dieser Förderrichtlinie zu verwendende Portal für die Vorlage der elektronischen Verwendungsnachweise ist über die Internetadresse <https://antrag-bvbs.bund.de/> erreichbar.

7.2 Angaben im Verwendungsnachweis

7.2.1 Der Verwendungsnachweis muss über die allgemeinen Vorschriften hinaus (Nummer 7 ANBest-P-Kosten) insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Aufschlüsselung der geleisteten Aufwendungen auf die in Nummer 5.2 genannten Kostenpositionen;
- b) Bestätigung der absolvierten Maßnahme mit:
 - aa) Unterschrift und Stempel des Vertreters des Trägers/der Weiterbildungsstätte;
 - bb) Vorname, Name und Unterschrift des Dozenten;
 - cc) Vorname, Name, Wohnadresse, Tätigkeit im Betrieb und Unterschriften jedes Teilnehmers;
 - dd) Ort der Maßnahme;
 - ee) genaue Bezeichnung der Maßnahme und
 - ff) genaue Zeitangaben über Beginn und Ende der Maßnahme.

7.2.2 Die Einzelheiten sind auf der Internetseite <http://www.bag.bund.de>, der Portalseite für die elektronische Vorlage der Verwendungsnachweise, in den amtlichen Vordrucken oder in Merkblättern der Bewilligungsbehörde dargestellt.

7.3 Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde, Aufbewahrung von Unterlagen

7.3.1 Gegenüber dem Zuwendungsempfänger besteht ein Prüfungsrecht.

Der Zuwendungsempfänger ist im Falle einer Überprüfung verpflichtet, alle zuwendungserheblichen Unterlagen vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder kann er zuwendungserhebliche Nachweise nicht erbringen, wird die Zuwendung zurückgefordert. Der Rückforderungsbetrag ist zu verzinsen.

7.3.2 Alle zuwendungserheblichen Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

8 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids und Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nummer 7.

9 Allgemeine Bestimmungen

9.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung einschließlich Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

9.2 Der Bundesrechnungshof ist nach §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

9.3 Einzelbeihilfen von mehr als 500 000 Euro werden nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 im Internet veröffentlicht. Alle nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen können im Einzelfall nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von der Europäischen Kommission geprüft werden.

10 Subventionserheblichkeit

10.1 Alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

10.2 Nach § 3 des Subventionsgesetzes ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung oder die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 2015

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Veit Steinle



Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie über die Förderung der Weiterbildung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 9. Juli 2015

Lfd. Nr.	Maßnahme
1	Vorbereitungslehrgänge
1.1	Vorbereitungslehrgang auf die Grundqualifikation
1.2	Vorbereitungslehrgang zum Erwerb der fachlichen Eignung Güterkraftverkehr gemäß Berufszugangsverordnung (GBZUGV), Verkehrsleiter
1.3	Vorbereitungslehrgang auf die externe Prüfung zum Berufskraftfahrer
2	Fahrsicherheit und -ökonomie
2.1	Wirtschaftliches Fahren (nicht BKrFQG)
2.2	Ladungssicherung (nicht BKrFQG)
2.3	Schadensprävention (nicht BKrFQG)
2.4	Fahrsicherheit (nicht BKrFQG)
2.5	BBS (Behaviour Based Safety: Schulung zur Verhaltensänderung zum Zwecke der Arbeitssicherheit)
2.6	Erste-Hilfe-Kurse und Kurse zum Verhalten am Unfallort für Fahrerlaubnisinhaber (der zur Erlangung der Fahrerlaubnis erforderliche Erste-Hilfe-Kurs ist nicht förderfähig)
3	Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr
3.1	Rechtliche Vorschriften im Güterkraftverkehr, Sozialvorschriften, Transportrecht, Arbeitsrecht, Zollrecht (nicht BKrFQG)
3.2	Fuhrparkdisposition – Fahrzeug- und Fahrerdisposition
3.3	Fremdsprachen für Fahrer und Disponenten sowie Deutschkurse für nicht Deutsch-Muttersprachler
3.4	Kommunikations- und Verhaltenstraining für Fahrer und Disponenten (nicht BKrFQG)
4	Weiterbildungen für bestimmte Transportarten
4.1	Lebensmittelbeförderung – Hygieneweiterbildung nach der Lebensmittelverordnung und Infektionsschutzgesetz
4.2	Möbel-/Umzugsgutbeförderung – Schulungen zu Hebe- und Tragetechniken sowie zum Verpacken
4.3	Schwergutbeförderungen – CAD-Schulung (nur, wenn Schulung nicht im Rahmen des Erwerbs der Software erfolgt)
5	Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr
5.1	Fortbildung zum geprüften Verkehrsfachwirt/Fachwirt für Güterverkehr und Logistik
5.2	Geprüfter Betriebswirt/Fachrichtung Logistik
5.3	Geprüfter Logistikmeister
5.4	Geprüfter Kraftverkehrsmeister
5.5	Vorbereitungskurs zur Ausbildereignungsprüfung nach Ausbildereignungsverordnung (AEVO)